

Satzung über die Benutzung des Stadtjugendheimes der Stadt Heide

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) - in der zur Zeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Heide vom 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen und erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung

- 1.) Das Stadtjugendheim ist eine Einrichtung der Stadt Heide vorrangig zur Förderung der Jugendpflege.
Soweit das Stadtjugendheim nicht ausgelastet ist, steht es auch für Belange der Jugendherberge sowie ortsansässigen Vereinen und Verbänden für alle nicht-kommerziellen Veranstaltungen zur Verfügung, die gemeinnützigen, kulturellen, jugend- oder Altenpflegerischen, staatsbürgerlichen, sportlichen, kommunalen, heimat- und naturkundlichen Zwecken dienen.
Die Überlassung an andere Benutzer kann ausnahmsweise gestattet werden. Es ist gleichzeitig für dienstliche Zwecke der Stadt Heide sowie für die Volkshochschule Heide nutzbar.
- 2.) Bereitgestellt werden der Saal im Obergeschoss, die Teeküche und die Gruppenräume.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

Jugendgruppen und Besuchergruppen der Jugendherberge dürfen das Stadtjugendheim nach dem gültigen Raumaufteilungs- und Zeitplan benutzen. Änderungswünsche sind mit der Heimleitung rechtzeitig abzusprechen.
In der Regel entscheidet die Heimleitung über die Nutzung. In Zweifelsfällen wird die Nutzung bei der Stadt Heide beantragt.

§ 3 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Räume des Stadtjugendheimes wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe der Entgeltsätze erhoben.

§ 4 Benutzungszeiten

Die Räume werden in der Regel längstens bis 22.00 Uhr überlassen.

§ 5 Ausschluss der Benutzung

- 1.) Die Benutzung kann versagt oder widerrufen werden, wenn
 - a.) das vereinbarte Benutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird,
 - b.) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden,

- c.) eine von der Stadt Heide geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingemäß nachgewiesen oder eine geforderte ausreichende Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
 - d.) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Heide zu befürchten ist,
 - e.) die Räume infolge höherer Gewalt oder durch Renovierungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 2.) Macht die Stadt Heide von ihrem Versagungsrecht Gebrauch, steht dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin kein Schadenersatzanspruch zu.

§ 6

Pflichten der Benutzer bzw. Benutzerinnen

- 1.) Der verantwortliche volljährige Leiter bzw. die Leiterin ist der Heimleitung namentlich zu benennen. Er bzw. sie ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- 2.) Etwaige für Veranstaltungen notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Anmeldungen sind vom Veranstalter / von der Veranstalterin einzuholen.
- 3.) Die Ausschmückung des Stadtjugendheimes ist nur im Einvernehmen mit der Heimleitung erlaubt.
- 4.) Im Stadtjugendheim ist das Rauchen sowie der Genuß von Alkohol untersagt.

§ 7

Haftung

- 1.) Die Stadt Heide haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Räumen des Stadtjugendheimes entstehen. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist verpflichtet, die Stadt Heide von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Entstehung der Ansprüche auf einem bestimmten Verschulden beruht.
- 2.) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat auf Verlangen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Stadt auf deren Wunsch nachzuweisen.
- 3.) Schäden am Gebäude, der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, kann die Stadt Heide auf Kosten des Veranstalters bzw. der Veranstalterin beseitigen, und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden und darauf, wer diese Schäden verursacht hat.
- 4.) Die Stadt Heide haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung behindernde Ereignisse. Die Stadt Heide übernimmt für die vom Veranstalter bzw. der Veranstalterin eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung; diese lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters bzw. der Veranstalterin in den zugewiesenen Räumen.

§ 8 Zustand der Räume

- 1.) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Benutzung der Einrichtungen erstreckt sich auf die Zugänge, Garderoben und Toiletten. Sie werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich bei der Heimleitung gemeldet werden. Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände gelten als überlassen.
- 2.) Beschädigungen an den Räumen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich der Heimleitung zu melden.

§ 9 Hausrecht

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, seine bzw. ihre Vertreter/innen und beauftragten Mitarbeiter/innen der Stadt Heide insbesondere die Heimleitung, üben das Hausrecht aus und treffen alle notwendigen Entscheidungen, um die Zweckbestimmungen des Stadtjugendheimes sicherzustellen.

Etwaigen Anordnungen ist zu folgen. Bei Verstößen, Zuwiderhandlungen oder bei ungehörigem Verhalten kann die Benutzungsgenehmigung widerrufen werden.

§ 10 Ausnahmen

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Satzung zuzulassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Stadtjugendheimes der Stadt Heide vom 05.05.1993 außer Kraft.

Heide, den 14.12.2006

gez. Ulf Stecher
Ulf Stecher
Bürgermeister